

Beschluss

VO/BV/80-0435/2015

Status: öffentlich

Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ziesendorf über Werbeanlagen und Warenautomaten vom 04.10.1993

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Hagemann

Erstellungsdatum: 08.10.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
20.10.2015	Gemeindevertretung Ziesendorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die Satzung der Gemeinde Ziesendorf über Werbeanlagen und Warenautomaten vom 04.10.1993 aufzuheben.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- Einstimmig
 mit Stimmenmehrheit

- laut Beschlussvorschlag
 Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung der Gemeinde Ziesendorf über Werbeanlagen und Warenautomaten vom 04.10.1993 findet praktisch keine Anwendung mehr. Die Vermarktung und Bewirtschaftung von Werbeflächen im öffentlichen Bereich der Gemeinde Ziesendorf wurden zwischenzeitlich durch einen Werbepachtvertrag mit der Rostocker Stadtreklame geregelt. Hierfür erhält die Gemeinde auch entsprechende Werbepachteinnahmen.

Zudem ist die Bauordnung (BauO) vom 20.Juli 1990 außer Kraft. Demzufolge bildet der § 13 BauO keine Rechtsgrundlage für die o.g. Satzung mehr.

Die derzeit gültige Landesbauordnung M-V enthält die allermeisten getroffenen Regelungen der Satzung, sodass diese unnötig ist und lediglich bestehende Vorschriften wiederholt. Aus vorgenannten Gründen ist die Satzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

Werbesatzung der Gemeinde Ziesendorf über Werbeanlagen und Warenautomaten vom 04.10.1993

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in